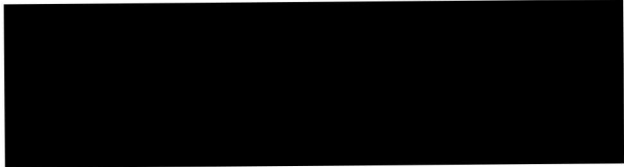


Verwaltungsgericht Weimar · Postfach 24 48 · 99405 Weimar



Die Präsidentin

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Thomas Lenhart

Durchwahl:
Telefon 03643 413-312
Telefax 03643 413-445

postvvwgwe@thfj.thueringen.de


Ihr Zeichen:
237021

Ihre Nachricht vom:
8. Januar 2022

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2060 E - 1/22

Weimar
7. Februar 2022

Antrag nach dem Thüringer Transparenzgesetz

Sehr geehrte 

Ihr Antrag nach dem Thüringer Transparenzgesetz vom 8. Januar 2022 ist auf den Zugang zu der Information über die Titel von Vorträgen gerichtet, die ich in den letzten fünf Jahren auf juristischen Fortbildungen gehalten habe.

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG verwaltungskostenfrei.

Der Antrag ist bereits unzulässig, da die gemäß § 9 Abs. 3 ThürTG erforderliche Begründung fehlt. Die gewünschte Information betrifft personenbezogene Daten eines Dritten im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürTG. Bei dem Begriff der personenbezogenen Daten ist auf Art. 4 Nr. 1 DSGVO abzustellen. Dritte sind alle Personen, deren Rechte nach § 13 ThürTG geschützt sind (vgl. LT-Drs. 6/6684, S. 41).

Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 ThürTG ist als Regelung über die Zulässigkeit zu verstehen. Erst die Begründung schafft die Grundlage für die weitere Durchführung des Verfahrens (z. B. im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Hinzuziehung des Dritten) und die Prüfung der materiellen Voraussetzungen des Anspruchs. Fehlt die Begründung, kommt

Hinweis: Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13,14 DS-GVO) beim Verwaltungsgericht Weimar finden Sie auf der Internetseite des Gerichts. Auf Wunsch übersenden wird Ihnen diese in Papierform.

Verwaltungsgericht
Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

www.vgwe.thueringen.de

eine Prüfung der materiellen Voraussetzungen des Anspruchs auf Informationszugang nicht in Betracht.

Trotz des Hinweises auf die fehlende Begründung in meinem Schreiben vom 25. Januar 2022 wurde die Begründung von Ihnen nicht vorgelegt. Im Hinblick auf die Fristenregelung in § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürTG ist nunmehr zu entscheiden. Angemerkt sei, dass ich nicht Beteiligter des vorliegenden Verwaltungsverfahrens im Sinn von § 13 Abs. 1 ThürVwVfG bin, da eine Hinzuziehung gemäß § 13 Abs. 2 ThürVwVfG nicht stattgefunden hat und wegen der fehlenden Begründung auch – noch – nicht veranlasst war.

Das Thüringer Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz sind für den beantragten Informationszugang nicht einschlägig, da es sich bei der genannten Informationen weder um eine Informationen nach § 2 Abs. 3 ThürUIG noch nach § 2 Abs. 1 VIG handelt.

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 ThürTG wird mitgeteilt, dass ohne die Begründung ein Informationszugang auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich ist. Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 4 ThürTG wird auf die Möglichkeit hingewiesen, den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, anzurufen.

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Lenhart